



Stadionordnung

Ernst- Thälmann- Stadion Zeitz Tiergartenstraße, 06712 Zeitz

1. Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die gesamte umfriedete Sportanlage.

2. Widmung

Das Stadion dient überwiegend der Austragung von Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.

Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

3. Grundsätze

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte und/oder Berechtigungsausweises, spätestens aber mit Betreten der umfriedeten Sportanlage erkennt jeder Besucher/jede Besucherin die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.

4. Hausrecht

Eigentümer der Sportanlage ist die Stadt Zeitz. Das Hausrecht üben die Sportvereine auf Grundlage eines Nutzungsvertrages sowie für die Dauer einer Veranstaltung der jeweilige Veranstalter aus.

5. Aufenthalt

Auf dem Sportgelände dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Eintrittskarten verlieren mit Verlassen des Stadions ihre Gültigkeit.

Jeder Besucher/jede Besucherin willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

Für den Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

6. Eingangskontrolle

Jeder Besucher/jede Besucherin ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er/sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgebrachte Gegenstände.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder die eine Kontroll- oder Überprüfungsmaßnahme nicht freiwillig dulden oder die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Stadions – ggf. unter Zwang – gehindert werden.

Gleiches gilt für Personen, gegen die durch den Veranstalter bzw. die Stadt Zeitz ein wirksames Hausverbot oder bundesweit ein wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremistischen Tendenzen erkennen lassen. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- oder Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.

Zurückgewiesene Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgeltes.

7. Verhalten in der Sportanlage

Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.

Die Besucher/innen sind verpflichtet, den auf ihrer Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen sowie auf Anordnung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Abwehr von Gefahren einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen sind zu beachten.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

Video- und Fotoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nur für private Zwecke und nur mit Geräten erlaubt, die offensichtlich nach Ausstattung und Größe für private Zwecke gedacht sind.

Der Aufenthalt ist Personen verboten, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben oder sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden oder Gegenstände mit sich führen, benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach Ziff. 8 dieser Ordnung verboten ist.

8. Verbote

Den Besucher/innen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen jeder Art
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen
- alkoholische Getränke sowie rauscherzeugende Stoffe und Betäubungsmittel aller Art
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- leicht brennbare Gegenstände (Konfetti, Papierrollen, Gas gefüllte Ballons)
- mechanische, elektrische oder akustische Lärminstrumente
- Laserpointer
- Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art
- Tiere
- Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 150 cm oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- professionelle Fotokameras und -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- jedwedes rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende Propagandamaterial sowie jegliches politisches Informationsmaterial

Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist. Dies gilt im Besonderen für sicherheitsrelevante Spiele und Bereiche.

Verboten ist den Besuchern/den Besucherinnen weiterhin:

- die Darstellung oder Verbreitung von extremistischem, insbesondere rassistischem, antisemitischem, verfassungsfeindlichem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Personen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung sowie die Forderung nach Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren, die sich gegen die Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung richtet oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen. Dazu zählen auch Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen, die die Haltung des Trägers deutlich machen
- Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind
- in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot)
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
- in Umkleide-, Sanitär- und Funktionsräumen zu rauchen
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
- ohne Erlaubnis der Stadt Zeitz oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
- die Sportanlage mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu befahren (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Rollstühle)
- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein/e Besucher/in zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers/einer anderen Besucherin Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher/eine andere Besucherin zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diese unterstützt.

9. Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen und Gegenstände können sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben werden.

10. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.

Unfälle oder Schäden sind der Stadt Zeitz als Eigentümerin des Stadions unverzüglich zu melden.

Zeitz, den ... 17.05.2019


Der Oberbürgermeister